

RS Vwgh 1952/12/16 0803/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1952

Index

AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §41 Abs2

AVG §45 Abs3

Rechtssatz

In der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung auf einen zu kurzen Termin ist ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 41 Abs 2 AVG 1950 zu erblicken, dieser Verfahrensmangel kann von der betroffenen Partei aber nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn sie einen Vertagungsantrag gestellt hat und diesem nicht entsprochen worden ist.

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1952:1951000803.X01

Im RIS seit

20.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at